



Golfclub Obere Alp

SATZUNG

des Golfclub Obere Alp e.V.

§ 1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen "Golfclub Obere Alp e.V.", im Folgenden "der Club" genannt.
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Stühlingen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg i. Br. eingetragen.
- 1.3 Das Geschäftsjahr des Clubs ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- 2.1 Der Zweck des Clubs ist die Ausübung und Pflege des Golfsports. Dies wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 - die Heranführung von Jugendlichen an den Golfsport
 - die Weckung des Interesses von breiten Bevölkerungsschichten für den Golfsport
 - die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen
 - die Pflege der sportlichen Gemeinschaft unter den Mitgliedern
 - die Pflege der Beziehungen zu anderen in- und ausländischen Golfspielern und Golfsportvereinen
 - die Mitgliedschaften des Clubs im Deutschen und Schweizerischen Golfverband.
- 2.2 Der Club arbeitet ohne Gewinnstreben, und die Mittel des Clubs dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke gemäß § 51 S. 1 AO.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied können natürliche und juristische Personen oder Vereinigungen werden. Das Erlangen der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Antrag an den Vorstand des Clubs voraus. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- 3.2 Mit der Annahme des Aufnahmeantrages durch den Vorstand ist das Mitglied an die Satzung des Clubs und alle Nebenordnungen gebunden. Das Mitglied erkennt diese ohne Vorbehalt an. Alle früher von den Organen des Clubs gefassten und jeweils noch gültigen Beschlüsse sind ebenso für das neue Mitglied verbindlich.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.0.1 Der Club hat Mitgliedschaften in unterschiedlichen Kategorien mit unterschiedlichen Voraussetzungen, Rechten und Pflichten.
- 4.0.2 Ein Wechsel zwischen den verschiedenen Kategorien ist zu Beginn eines Kalenderjahres möglich und ist schriftlich gegenüber dem Vorstand bis spätestens zum 30. September des Vorjahres zu beantragen. Auf Gesuch eines Mitglieds kann der Vorstand einem Wechsel der Mitgliedschaftskategorie auch während des Jahres zustimmen.
- 4.0.3 Alle Mitglieder haben das Recht auf Teilnahme an den Mitgliederversammlungen, auf Mitberatung, auf Wortmeldung, auf Redeaussführung und auf Antragstellung. Die Satzung legt das Stimm- und Wahlrecht in den einzelnen Kategorien fest. Gemäß § 8.1 können stimmberechtigte Mitglieder auch die Rechte von anderen Mitgliedern wahrnehmen. Alle Mitglieder haben das Recht auf Benutzung der Clubanlagen.

4.1 Mitgliedschafts-Kategorien

- 4.1.0 Für alle Mitgliedschafts-Kategorien gelten die Bedingungen des aktuellen Internen Reglements.
- 4.1.1 **Ordentliche Mitglieder**

Sie haben das Spielrecht, sofern die spielerischen Voraussetzungen erfüllt sind. Sie besitzen das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht. Sie haben drei Stimmen.
- 4.1.2 **9-Loch-Mitglieder**

Sie haben das Spielrecht auf dem 9-Loch-Platz, sofern die spielerischen Voraussetzungen erfüllt sind. Sie besitzen das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht. Sie haben eine Stimme.
- 4.1.3 **Befristete Mitgliedschaft**

Diese Mitglieder besitzen nicht das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht. Ihre weiteren Rechte und Pflichten werden insbesondere durch das Interne Reglement und die Gebührenordnung bestimmt.

4.1.4 Ehrenmitglieder

Diese werden von der Mitgliederversammlung ernannt. Sie besitzen das aktive Stimm- und Wahlrecht sowie das Spielrecht, sofern die spielerischen Voraussetzungen erfüllt sind. Sie haben drei Stimmen. Bereits verliehene Ehrenmitgliedschaften bleiben mit Bezug auf die Befreiung von bestimmten Zahlungen gemäß Internem Reglement unberührt.

4.1.5 Passiv-Mitglieder

Diese sind alle Mitglieder, die ihr Spielrecht vorübergehend ausgesetzt haben. Sie besitzen nicht das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht.

4.1.6 Junioren- und Nachwuchsmitglieder

Sie sind Mitglieder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. Sie besitzen nur innerhalb der Junioren- und Nachwuchsabteilung ein aktives und passives Stimm- und Wahlrecht.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft, Sanktionen

5.1 Die Mitgliedschaft natürlicher Personen endet durch den Tod, den freiwilligen Austritt, den Ausschluss aus dem Club oder die Abgabe der Aktie, wenn nicht gleichzeitig mit der Abgabe der Aktie eine Zuordnung in eine entsprechende Mitgliedschafts- Kategorie erklärt wird (ohne Ehrenmitglieder).

5.2 Ein freiwilliger Austritt muss gegenüber dem Vorstand schriftlich und spätestens bis zum 30. September eines Jahres erklärt werden.

5.3 Ein Ausschluss kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund kann u. a. vorliegen, wenn ein Mitglied grob gegen die Clubinteressen zuwider handelt, sich einer unehrenhaften Handlung schuldig macht oder trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung der Verpflichtung zur Zahlung des Jahresbeitrages, des Investitionsbeitrages oder der Gebühren nicht nachkommt. Der Ausschluss wird mit der Bekanntgabe des Vorstandsbeschlusses und dem Ablauf der Frist für einen Einspruch an die Mitgliederversammlung wirksam.

5.4 Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht dem ausgeschlossenen Mitglied innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung ein Einspruchsrecht an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu. Diese Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Bis zur Behandlung des Einspruches bleiben die Mitgliedsrechte suspendiert.

5.5 Die Mitgliedschaft juristischer Personen oder Vereinigungen endet mit dem Erlöschen der Gesellschaft bzw. der Vereinigung, bei freiwilligem Austritt oder Ausschluss. §§ 5.2, 5.3 und 5.4 gelten entsprechend.

5.6 Die Beitragspflicht ausgeschlossener Mitglieder endet am Ende des Kalenderjahres, in dem der Ausschluss erfolgt.

5.7 Ein Anspruch auf Rückvergütung bezahlter Beiträge, mit Ausnahme der Verzehrpauschale, besteht nicht. Dabei ist es unerheblich, um welche Art von Beiträgen, Gebühren oder sonstigen Abgaben es sich handelt und auf welche Art die Mitgliedschaft beendet wird.

5.8 Bei Verstößen gegen die Clubinteressen kann der Vorstand Sanktionen verhängen (z.B. Rüge, Verweis, zeitweiliger Ausschluss von den Clubanlagen).

§ 6 Mitgliederbeiträge

6.1 Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Dazu gehören ein Jahresbeitrag und erforderlichenfalls ein Investitionsbeitrag. Die Höhe des Jahresbeitrages und des Investitionsbeitrages sowie die Fälligkeit werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Gesamthöhe von eventuellen Investitionsbeiträgen einschließlich Umsatzsteuer in einem Jahr darf zwei Drittel des jeweiligen Jahresbeitrages nicht überschreiten.

6.2 Die Mitglieder sind entsprechend der Mitgliederkategorie zur Zahlung der jeweiligen Beiträge und anderer Gebühren verpflichtet, deren Höhe der Vorstand in dem von der Mitgliederversammlung gegebenen Rahmen festsetzt. Erfolgt der Eintritt nach dem 31. Mai eines Jahres, gelten die gemäß Vorstandsbeschluss festgelegten Pro-Rata Regelungen. Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen Beiträge eines Mitgliedes ganz oder teilweise zu erlassen oder zu stunden.

6.3 Die Mitglieder können ihre Rechte (das Benutzungsrecht der Clubanlagen, das Spielrecht, das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht) nur ausüben, wenn die erforderlichen Beiträge bezahlt sind.

§ 7 Organe des Clubs

7.1 Die Organe des Clubs sind:
- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsprüfer

- die Ausschüsse (Kommissionen)
- der nach § 15.1 bestellte besondere Vertreter.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 8.1 In der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied sein eigenes Stimm- und Wahlrecht und durch schriftliche Bevollmächtigung dasjenige von anderen Mitgliedern wahrnehmen. Ein Mitglied darf nicht mehr als drei andere Mitglieder vertreten. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert schriftlich zu erteilen.
- 8.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
1. Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen ordentlichen (und ggf. außerordentlichen) Mitgliederversammlung
 2. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 3. Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Rechnungsprüfung
 4. Entlastung des Vorstandes
 5. Wahl des Präsidenten und des restlichen Vorstandes
 6. Wahl der Rechnungsprüfer
 7. Beschlussfassung über die Jahresbeiträge und den Investitionsbeitrag
 8. Genehmigung des Budgets
 9. Beschlussfassung über Einsprüche der vom Vorstand ausgeschlossenen Mitglieder
 10. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 11. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Clubs.
- 8.3 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, möglichst im ersten Halbjahr, statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen einberufen. Die Einberufung erfolgt mit Einladungsschreiben auf elektronischem Weg per E-Mail unter Angabe der vom Vorstand festgelegten Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Club bekanntgegebene E-Mail-Adresse erfolgt ist. Will ein Mitglied die Einladung statt auf elektronischem Weg per E-Mail auf dem ordentlichen Postweg erhalten, muss es dies ausdrücklich und schriftlich dem Club bekanntgeben. Im Falle des Versands auf dem Postweg gilt das Einladungsschreiben dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Club schriftlich bekanntgegebene Adresse erfolgt ist.
- 8.4 Die Mitglieder haben das Recht, Anträge zur Behandlung durch die ordentliche Mitgliederversammlung einzureichen. Diese müssen spätestens bis zum 15. März dem Vorstand schriftlich vorgelegt werden. Findet eine Mitgliederversammlung vor dem 23. März statt, so müssen die Anträge spätestens sieben Tage nach Absendung des Einladungsschreibens dem Vorstand schriftlich vorgelegt werden. Der Vorstand ist verpflichtet, diese Anträge der Mitgliederversammlung zu unterbreiten.
- 8.5 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Clubs erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gelten die Regelungen in §§ 8 und 9 entsprechend.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 9.1 Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- 9.2 Die Mitgliederversammlung kann bei Wahlen und Beschlussfassungen für deren Dauer sowie die Dauer vorangehender Erörterungen die Versammlungsleitung einem Wahlleiter übertragen.
- 9.3 Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 20% der Stimmrechte anwesend sind. Dazu zählen auch die Mitglieder, die ihr Stimm- und Wahlrecht durch schriftliche Vollmacht einem anderen Mitglied übertragen haben. Sofern die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist, muss eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Diese zweite Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Abhalten der ersten nicht beschlussfähigen Mitgliederversammlung abzuhalten; für sie gelten die Regelungen in § 8.3 entsprechend. Die Einladung zu dieser zweiten Mitgliederversammlung muss neben der Tagesordnung auch einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit enthalten.
- 9.4 Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beschließt. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der

Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt der Vorstand. Für Wahlen und Beschlussfassung genügt die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung eine andere Mehrheit nicht ausdrücklich vorschreibt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

- 9.5 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, dessen Niederschrift vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Im Falle der Bestellung eines Wahlleiters gemäß § 9.2 ist das Protokoll zusätzlich auch vom Wahlleiter zu unterzeichnen.
- 9.6 Das Protokoll wird im Club-Sekretariat zur Einsicht zur Verfügung gestellt und ist dort in Kopie erhältlich.

§ 10 Änderungen der Satzung

- 10.1 Satzungsänderungen können mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu zählen auch die Stimmen von Mitgliedern, die ihr Stimm- und Wahlrecht durch schriftliche Vollmacht einem anderen Mitglied übertragen haben. Für die Beschlussfassung gelten auch die übrigen Regelungen in §§ 8 und 9 entsprechend.

§ 11 Vorstand

- 11.1 Der Vorstand des Clubs im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Schatzmeister. Der erweiterte Vorstand des Clubs besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Schatzmeister, dem Spielführer und mindestens zwei, höchstens vier Beisitzern.
- 11.2 Der Club wird gerichtlich und außergerichtlich vom Präsidenten, Vizepräsidenten oder Schatzmeister vertreten. Jeder hat Alleinvertretungsrecht.
- 11.3 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Clubs zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Clubs zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
1. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 2. die Einberufung der Mitgliederversammlung
 3. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 4. die Bestellung der Ausschüsse
 5. die Festsetzung von Aufnahmegebühren, sonstigen Gebühren und Startgeldern
 6. den Erlass, die Änderung und die Außerkraftsetzung von Richtlinien zum Datenschutz zur Regelung der Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten insbesondere durch den Club, den Deutschen Golfverband und den Schweizer Golfverband.
 7. den Erlass, die Änderung und die Außerkraftsetzung von Ordnungen zur Regelung der internen Abläufe. Dies umfasst insbesondere folgende Ordnungen:
 - Internes Reglement
 - Platz- und Spielordnung
 - Wettspielordnung
 - Etikette
 - Platzregeln (Local Rules)
 - Unterschriften Regelung
 - Spesen Reglement. Die Ausrichtung von pauschalierten Spesenvergütungen an Mitglieder ist nicht zulässig.
 8. die Verhängung von Sanktionen gem. § 5.8.
- 11.4 Die von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder erfüllen die Funktionen von Präsident, Vizepräsident, Schatzmeister, Spielführer (Captain) sowie Beisitzern für besondere Aufgaben. Ausgenommen den Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.
- 11.5 Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

§ 12 Amtsdauer des Vorstandes

- 12.1 Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, in einem separaten Wahlgang gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist höchstens zweimal zulässig.
- 12.2 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die Zeitdauer bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung wählen.
- 12.3 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus dem Verein aus, scheidet es gleichzeitig aus dem Vorstand aus.

§ 13 Beschlussfassung des Vorstandes

- 13.1 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten, einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von drei Tagen soll eingehalten werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- 13.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der sich im Amt befindenden Vorstandsmitglieder, darunter der Präsident oder der Vizepräsident, anwesend sind. Nimmt trotz Einhaltung der Einberufungsfrist das Mehr der Vorstandsmitglieder nicht an der Sitzung teil, ist der Präsident bzw. der Vizepräsident berechtigt, binnen weiterer 48 Stunden eine neue Vorstandssitzung mit der für die nicht beschlussfähige Vorstandssitzung vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Präsident oder der Vizepräsident anwesend sind.
- 13.3 Die Vorstandssitzung leitet der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen und vom Präsidenten bzw. Vizepräsidenten zu unterschreiben. Das Protokoll muss Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer und die gefassten Beschlüsse enthalten.
- 13.4 Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- 13.5 Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder über ein elektronisches Netzwerk gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dieser Regelung erklären.
- 13.6 Die Vereinigung mehrerer Vorstandsfunktionen in einer Person ist unzulässig.

§ 14 Rechnungsprüfer

- 14.1 Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei, maximal drei clubinterne Rechnungsprüfer auf die Dauer von jeweils drei Jahren; die Wiederwahl ist zulässig (§ 12.1. gilt entsprechend).
Aufgabe der clubinternen Rechnungsprüfer ist insbesondere die Prüfung:
- der Kassenführung;
 - der wirtschaftlichen Verwendung der Vereinsmittel;
 - der Übereinstimmung der Ausgaben mit dem von der Mitgliederversammlung genehmigten Budget und
 - der Einhaltung der satzungsmäßigen Vorgaben für die Verwendung der Clubmittel.
- 14.2 Die Mitgliederversammlung kann externe Rechnungsprüfer (Wirtschaftsprüfungsgesellschaft o.ä.) mit der Rechnungsprüfung (Revision) beauftragen und hierfür Prüfungsauftrag und Prüfungsumfang festlegen.
- 14.3 Der Bericht der Rechnungsprüfung (§ 8.2 Nr. 3) erfolgt regelmäßig durch die clubinternen Rechnungsprüfer, die auch die Mitglieder über das Ergebnis einer externen Rechnungsprüfung (Revision) unterrichten. Eine Berichterstattung durch den externen Rechnungsprüfer ist zulässig.

§ 15 Weitere Aufgaben und Ausschüsse

- 15.1 Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer als besonderen Vertreter i.S. von § 30 BGB bestellen. Der Aufgabenkreis des besonderen Vertreters und der Umfang der Vertretungsmacht werden bei seiner Bestellung festgelegt.
- 15.2 Der Vorstand ernennt für die Dauer seiner Wahlperiode unter anderem die Captains der verschiedenen Club-Sektionen (z.B. Ladies, Senioren, Jungsenioren und Junioren) und kann dabei Rücksicht nehmen auf Vorschläge aus den Sektionen.
- 15.3 Der Vorstand bestellt für die Dauer seiner Wahlperiode den Spielausschuss, der für den Spielbetrieb und das Jahresveranstaltungsprogramm zuständig ist. Dem Spielausschuss gehören der Spielführer als Ausschussvorsitzender, Ladies-Captain, Senioren-Captain, Jungsenioren-Captain und Junioren-Captain und ein weiteres Mitglied aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder an.
- 15.4 Der Vorstand kann für besondere Aufgaben weitere Ausschüsse einsetzen, die mit stimmberechtigten Mitgliedern besetzt werden. Diese Ausschüsse konstituieren sich selbst. Falls der Vorstand nichts anderes bestimmt, hat ein solcher Ausschuss nur beratende Funktion.
- 15.5 Über die Beschlüsse der Ausschüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Es ist vom Ausschussvorsitzenden und einem Ausschussmitglied zu unterzeichnen und unverzüglich an den Vorstand weiterzuleiten.
- 15.6 Der Vorstand kann Beschlüsse der Ausschüsse abändern.

§ 16 Clubvermögen und Auflösung des Clubs

- 16.1 Der Club kann sich an Kapitalgesellschaften beteiligen, soweit diese im Umfeld des Golfsports tätig sind. Aus den Mitteln des Clubs dürfen keine Ausschüttungen an die Mitglieder erfolgen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 16.2 Die Auflösung des Clubs kann nur in einer besonders zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierfür sind die Vorschriften des § 10 maßgeblich. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und der Vizepräsident gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Der Vorstand bleibt bis zur Beendigung der Liquidation im Amt.
- 16.3 Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend auch für den Fall, dass der Club aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- 16.4 Bei Auflösung des Clubs, Verlust der Rechtsfähigkeit oder sonstiger Beendigung des Vereins oder bei Wegfall des satzungsgemäßen Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Stühlingen, welche es ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke (Volkssport) zu verwenden hat.

§ 17 Begriffsbestimmung

Alle Bezeichnungen dieser Satzung gelten synonym für die weibliche und männliche Form eines Begriffes. Inland im Sinne dieser Satzung ist das Gebiet der Schweiz und Deutschlands.